

Bekanntmachung des Landratsamtes Bad Kissingen

zum Infektionsschutz nach § 3 Nr. 1 und Nr. 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

vom 05. März 2021, zuletzt geändert am 22. April 2021

Überschreitung der für Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte maßgeblichen Inzidenz von 150 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen

1. Das Landratsamt Bad Kissingen gibt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde bekannt, dass laut Veröffentlichung des Robert Koch-Institutes die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Bad Kissingen an drei aufeinander folgenden Tagen den Wert von 150 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner überschritten hat, nämlich am 24.04.2021 mit 157,9, am 25.04.2021 mit 181,1 und am 26.04.2021 mit 189,9 (jeweils Stand 0:00 Uhr).
2. Damit gelten im Landkreis Bad Kissingen ab dem 28.04.2021 0:00 Uhr zusätzlich die Regelungen des § 28b IfSG und der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzungen geknüpft sind, dass eine 7-Tage-Inzidenz von 150 überschritten wird.
3. Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt und auf der Internetseite des Landkreises Bad Kissingen sowie als Aushang im Landratsamt Bad Kissingen veröffentlicht. Sie gilt solange fort, bis sich nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV eine Änderung des maßgeblichen Inzidenzbereichs ergibt.

Bad Kissingen, 26.04.2021

Gez.

Bold

Landrat